

# Merkblatt garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.)

gemäß der Verordnung (EU) 1151/2012<sup>1</sup>

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen betreffend die Möglichkeit, die Namen traditioneller Erzeugnisse durch Eintragung in ein EU-Register unionsweit unter Schutz zu stellen (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens, Hinweise zum Schutzzumfang).

1. Allgemeine Informationen zur Eintragung als g.t.S. ....	2
2. Für welche Produkte gilt die Verordnung? .....	2
3. Kriterien für die Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) .....	2
3.1. Anforderungen an das Produkt.....	2
3.2. Anforderungen an den Namen des Produktes .....	3
4. Wer kann den Antrag stellen? .....	3
5. Antragsunterlagen.....	4
6. Verfahren .....	4
6.1. Nationaler Teil.....	5
6.2. EU-Teil .....	5
7. Spätere Änderung der Spezifikation .....	6
8. Schutzzumfang.....	7
9. Kennzeichnung .....	7
10. Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation .....	8
11. Löschung der Eintragung.....	8
Beilage 1 .....	10
Beilage 2 .....	11

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1

## 1. Allgemeine Informationen zur Eintragung als g.t.S.

Die Verordnung (EU) 1151/2012 (im folgenden "Verordnung" genannt) sieht vor, dass für traditionell hergestellte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ein unionsweiter Schutz erlangt werden kann. Die Unterschutzstellung erfolgt, indem der Name in ein von der Europäischen Kommission verwaltetes Register eingetragen wird.

Grundlage des Schutzes ist eine Produktspezifikation, die das Erzeugnis definiert und das Herstellungsverfahren für alle Hersteller, die den geschützten Namen verwenden wollen, verbindlich festlegt.

## 2. Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Die Verordnung ist nur auf bestimmte Produktgruppen anwendbar, nämlich auf

- für zum **menschlichen** Verzehr bestimmte und in Anhang I des EG-Vertrags genannte Agrarerzeugnisse;
- Lebensmittel und Agrarerzeugnisse gemäß dem Anhang I Punkt II der Verordnung (EU) 1151/2012.

(Siehe im Einzelnen Beilage 1 zu diesem Merkblatt).

## 3. Kriterien für die Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

### 3.1. Anforderungen an das Produkt

Das Erzeugnis, dessen Name geschützt werden soll, muss

- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt worden sein oder
- eine traditionelle Zusammensetzung oder Herstellungs- bzw. Verarbeitungsart aufweisen, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.

„Traditionell“ bedeutet, dass das Erzeugnis in dieser Art und Weise während eines Zeitraums von mindestens 30 Jahren unter dem zu schützenden Namen in der EU auf dem Markt ist. Dies ist im Eintragungsverfahren nachzuweisen.

### 3.2. Anforderungen an den Namen des Produktes

Um eingetragen werden zu können, muss der Name des Erzeugnisses entweder

- traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein, wie etwa „Mozzarella“ (Käse) oder „Kriek“ (Bier), oder
- die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (z.B. „Heumilch“).

„Besondere Merkmale“ eines Erzeugnisses sind die charakteristischen Eigenschaften eines Erzeugnisses, durch die sich ein Erzeugnis von anderen gleichartigen Erzeugnissen derselben Kategorie deutlich unterscheidet.

Ein Name kann nicht eingetragen werden, wenn er nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen EU-Vorschriften geregelte Angaben wiedergibt.

## 4. Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung in das von der Europäischen Kommission geführte Register kann nur von einer **Vereinigung**, die mit dem Erzeugnis arbeitet, eingereicht werden.

Eine Vereinigung ist jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet der Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses. Eine bestimmte Rechtsform ist somit nicht vorgeschrieben. In der Praxis hat sich aber die Form des Vereins bewährt.

In Ausnahmefällen kann auch eine einzelne natürliche oder juristische Person, die der einzige Erzeuger ist, der einen Antrag einreichen will, einen Eintragungsantrag stellen.

## 5. Antragsunterlagen

Der Antrag muss den **Namen und die Anschrift der antragstellenden Vereinigung** sowie die Produktspezifikation enthalten. Für den Antrag ist das **Formblatt** gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 668/2014<sup>2</sup> zu verwenden (siehe Beilage 2 zu diesem Merkblatt).

Die **Produktspezifikation** hat die in diesem Formular vorgesehenen Angaben zu enthalten:

- Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe der Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen;
- Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Herstellungsmethode;
- Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen.

Dem Antrag sind zudem die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen **Belegmaterialien** anzuschließen.

**Wichtig:** Die Vorgaben, die in die Spezifikation aufgenommen werden sollen, müssen unter den Herstellern abgestimmt werden, da andernfalls im Eintragungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls der Ablehnung des Eintragungsantrages zu rechnen ist. Zum Verfahren siehe Punkt 6.

## 6. Verfahren

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in einen nationalen Teil und einen EU-Teil.

---

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 668/2014 der Kommission vom 13.06.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1151/2012, ABl. L 179 vom 19.06.2014, S. 36

## 6.1. Nationaler Teil

Die Antragsunterlagen sind beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzureichen – am besten per Mail an [eu-quadg@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:eu-quadg@gesundheitsministerium.gv.at).

Das BMSGPK **prüft die Schutzfähigkeit der Bezeichnung** und führt ein **Einspruchsverfahren** durch: Dazu werden die Antragsunterlagen auf der Webseite des BMSGPK<sup>3</sup> veröffentlicht. Innerhalb einer vom BMSGPK gesetzten Frist kann jede Person mit einem berechtigten Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschützstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich Einspruch erheben.

Kommt das BMSGPK nach Abschluss des Einspruchsverfahrens zu einem positiven Prüfungsergebnis, veröffentlicht es die Spezifikation auf derselben Webseite in elektronischer Form und übermittelt den Antrag an die Europäische Kommission.

## 6.2. EU-Teil

Auf EU-Ebene folgt ein weitgehend formales **Prüfungsverfahren durch die Europäische Kommission**. Die Kommission prüft, ob der Antrag den Vorgaben der Verordnung entspricht. Im Rahmen dieser Prüfung können sich auch Rückfragen der Kommission an die nationale Behörde (BMSGPK) ergeben, die gegebenenfalls auch Änderungen und Klarstellungen in der Produktspezifikation erfordern.

Kommt die Kommission ebenfalls zu der Auffassung, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, wird die Produktspezifikation im Amtsblatt C der Europäischen Union zur Durchführung eines (weltweiten) **Einspruchsverfahrens** veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus EU-Drittstaaten die Einspruchsfrist auf Unionsebene (**drei Monate**).

Der Einspruch kann auf folgende Gründe gestützt werden:

- die vorgeschlagene Eintragung ist nicht mit der Verordnung vereinbar oder
- die Verwendung des Namens für ähnliche Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel ist rechtmäßig, anerkannt und von wirtschaftlicher Bedeutung.

---

<sup>3</sup> <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/herkunft/herkunft.html>

Eine bloße Behauptung der Einspruchsgründe reicht jedoch nicht, die Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt bzw. nachgewiesen werden.

**Im Falle eines Einspruchs** fordert die Kommission zunächst die betroffenen Mitgliedstaaten auf, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet die Kommission gemeinsam mit Vertretern der Mitgliedstaaten über die Eintragung.

Wird **kein Einspruch** eingelegt oder kommt es bei einem Einspruch zu einer positiven Entscheidung, erlässt die Kommission eine Durchführungsverordnung zur Eintragung der Bezeichnung und trägt sie in das "Register der garantiert traditionellen Spezialitäten"<sup>4</sup> ein. Die Durchführungsverordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Teil L, veröffentlicht und tritt 20 Tage ab der Veröffentlichung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Schutz.

## 7. Spätere Änderung der Spezifikation

Ergibt sich nach der Eintragung der Bezeichnung der Bedarf auf eine Änderung der Spezifikation (z.B. wegen geänderter Produktionsbedingungen), ist ein formales Spezifikationsänderungsverfahren durchzuführen. Der Antrag dafür kann von einer Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, beim BMSGPK eingereicht werden.

Zu unterscheiden ist, ob es sich um eine geringfügige oder eine nicht geringfügige Änderung der Spezifikation handelt. Bei einer geringfügigen Änderung wird kein Einspruchsverfahren durchgeführt, eine nicht geringfügige Änderung muss hingegen das gleiche Verfahren durchlaufen wie die Eintragung (zum Eintragungsverfahren siehe Punkt 6). Die Prüfung des Antrags konzentriert sich – in beiden Fällen – auf die vorgeschlagene Änderung.

Eine geringfügige Änderung liegt nur dann vor, wenn sie

- kein wesentliches Merkmal des Erzeugnisses betrifft;
- keine wesentlichen Änderungen des Herstellungsverfahrens bewirkt und

---

<sup>4</sup> <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/tsg>

- keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhaltet.

## **8. Schutzzumfang**

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen wieder gelöscht werden (zur Löschung siehe Punkt 11).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind.

Die Mitgliedschaft in der antragstellenden Vereinigung ist keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung – diese ist offen für alle. Der eingetragene Name kann von jedem Erzeuger innerhalb der EU verwendet werden, wenn dieser die Anforderungen der Produktspezifikation erfüllt und die Einhaltung der Produktspezifikation kontrolliert wurde (zur Kontrolle siehe Punkt 10). Er dient nicht dem Schutz geistigen Eigentums.

Die eingetragenen Namen werden geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen könnten. Dieser Schutz ist von den nationalen Behörden im Rahmen der Marktkontrollen sicherzustellen.

## **9. Kennzeichnung**

Der geschützte Name darf von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.

Wird die geschützte Bezeichnung in der Etikettierung verwendet, so muss auch das Unionszeichen (Logo) der g.t.S. in der Etikettierung aufscheinen – dies sollte im selben Sichtfeld wie die geschützte Bezeichnung sein. Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ oder die entsprechende Abkürzung „g.t.S.“ kann ebenfalls in der Etikettierung erscheinen, es besteht dafür aber keine Verpflichtung. Die Verwendung des

Unionszeichens, der Angabe oder Abkürzungen ohne gleichzeitige Nennung der eingetragenen Bezeichnung ist unzulässig.

Zur Kennzeichnung von Produkten, die geschützte Erzeugnisse als Zutat enthalten, siehe die Leitlinien der EU-Kommission zu geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben<sup>5</sup>, die im Bereich der g.t.S. analog anzuwenden sind.

## 10. Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation

Die Einhaltung der in der Produktspezifikation festgelegten Produktionsweise ist durch akkreditierte Produktzertifizierungsstellen zu kontrollieren. Die Bezeichnung darf daher nur von Herstellern verwendet werden, die einen Vertrag mit einer dieser Produktzertifizierungsstellen haben und sich deren Kontrolle unterwerfen.

Die Zulassung der Kontrollstellen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid des Landeshauptmanns gemäß § 4 EU-QuaDG<sup>6</sup>.

Voraussetzung für die Zulassung ist eine Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß Akkreditierungsgesetz 2012<sup>7</sup> durch Bescheid der Akkreditierung Austria<sup>8</sup>. Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Abteilung Akkreditierung Austria unter [akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at).

## 11. Löschung der Eintragung

Die Löschung einer geschützten Bezeichnung ist (nur) aus zwei Gründen möglich:

- die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Spezifikation ist nicht gewährleistet;

---

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission, ABl. C 341/2010, S. 3; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52010XC1216%2801%29&qid=1621933363824>

<sup>6</sup> EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.g.F.

<sup>7</sup> Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG, BGBl. I Nr. 28/2012 i.d.g.F.

<sup>8</sup> Akkreditierungsstelle Österreichs im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsschandort; <https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>



- in den letzten sieben Jahren wurde unter der garantiert traditionellen Spezialität kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.

Die Löschung kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse oder einem Mitgliedstaat beantragt werden, die Europäische Kommission kann aber auch auf eigene Initiative tätig werden. Für den Antrag auf Löschung ist das Formblatt gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung 668/2014 zu verwenden.

Das Lösungsverfahren entspricht dem Eintragungsverfahren. Bei einem Einspruch gegen eine Löschung muss darlegt werden, dass der eingetragene Name für die Geschäfte des Einspruchsführers nach wie vor von Belang ist.

Die Entscheidung über die Löschung wird im Amtsblatt L veröffentlicht.

## Beilage 1

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEUV:

- Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
- Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
- Klasse 1.3. Käse
- Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
- Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
- Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
- Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
- Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I Punkt II der Verordnung (EU) 1151/2012:

- Klasse 2.21. Fertigmahlzeiten
- Klasse 2.22. Bier
- Klasse 2.23. Schokolade und Nebenprodukte
- Klasse 2.24. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
- Klasse 2.25. Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
- Klasse 2.26. Teigwaren
- Klasse 2.27. Salz

## Beilage 2

Anhang II Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 668/2014:

### ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

[Hier bitte den Namen wie unter Ziffer 1 einfügen:] „“

EU-Nr.: [nur für den EU-Amtsgebrauch]

Mitgliedstaat oder Drittland „“

#### 1. Einzutragende(r) Name(n)

...

#### 2. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

...

#### 3. Gründe für die Eintragung

##### 3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

- eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.
- aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

[bitte erläutern]

##### 3.2. *Es handelt sich um einen Namen, der*

- traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist.
- die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

[ggf. bitte erläutern]

#### 4. Beschreibung

4.1. *Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)*

...

4.2. *Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)*

...

4.3. *Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung)*

...